Wie führt Ihre Kapitalgesellschaft die Kirchensteuer auf Gewinnausschüttungen richtig an das Finanzamt ab?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

seit 2015 sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, für die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter neben der Kapitalertragsteuer (auch Abgeltungsteuer genannt) und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Damit sie dies tun können, müssen die Gesellschaften natürlich wissen, ob ihre Anteilseigner steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören und in welcher Höhe die Kirchensteuer gegebenenfalls einzubehalten ist.

Leistet auch Ihre Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter, muss sie einmal im Jahr beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die sogenannten Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) der Gesellschafter abfragen. Als Antwort erhält sie einen sechsstelligen Schlüssel, in dem alle erforderlichen Informationen enthalten sind. Die Teilnahme am KiStAM‐Verfahren setzt zweierlei voraus: Ihre Gesellschaft muss sich beim BZSt registrieren und für das KiStAM‐Verfahren zugelassen werden.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** navigieren Sie sicher durch das nicht ganz einfache Anmeldungsverfahren, erhalten zusätzliche Informationen rund um den Datenabruf und erfahren, was wir dabei für Sie bei Bedarf erledigen können. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung |

Mit freundlichen Grüßen

